

Satzung

der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

(in der Fassung der 13. Ergänzungssatzung vom 12.03.2024)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) sowie der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Harsum, nach Maßgabe der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung, unterhaltenen Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).
- (2) Für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeinde Harsum festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden durch die Gemeinde Harsum festgesetzt und dem Gebührenschuldner durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.

- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Gebühren werden ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Harsum kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 12.03.2024

gez. Litfin
Bürgermeister

Gemeinde Harsum

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle) b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.009,18 € entfällt
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung)	1.009,18 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung)	1.009,18 €
1.4	Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte	373,40 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen je Urne	373,40 €
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte a) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung (anonym) b) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung c) Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym) d) Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	373,40 € 373,40 € 977,02 € 977,02 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c), 1.6 d) b) für eine Urnenbeisetzung in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a) oder 1.6 b)	1.059,64 € 393,58 €
2.	Überlassung von Grabstätten (Grabstättegebühr)	
2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.098,86 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	entfällt
2.3	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabstätte	420,50 €
2.4	Doppelreihengrabstätte	2.145,53 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte	85,82 €
2.6	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte	420,50 €
2.7	Urnenreihengrabstätte	806,19 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte	420,50 €
2.9	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung (anonym)	569,32 €
2.10	Reihenrasengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung (anonym)	1.215,09 €
2.11	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	633,44 €
2.12	Reihenrasengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.557,45 €
2.13	Baumgrabstätte mit und ohne Kennzeichnung a.) abgrenzbar und individualisiert b.) anonym	1.090,68 € 1.090,68 €
2.14	Reihenrasengrabstätte mit stehendem Grabstein für Erdbestattungen	1.215,09 €

3.	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen		nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen
4.	Amtshandlungen		
4.1	Für die Genehmigung der Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung		85,00 €
4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung		51,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)		51,00 €
4.4	Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 12 (2+3), § 15 (1), §21 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)		39,00 €
5	Gebäudenutzung		
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall		229,13 €
6.	Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung		252,30 €